

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S)
am 28. Februar 2013**

Zwischenbericht zur Änderung der Abfallgebührenordnung zum 01. Januar 2014

A) Sachdarstellung

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) hat am 10. Mai 2012 den Beschluss gefasst, die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung neu zu strukturieren und insbesondere eine Grundgebühr für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche einzuführen. Mit dieser Vorlage soll über den Stand der Umsetzung dieses Beschlusses berichtet werden.

1. Datenerhebung

Die Einführung einer Grundgebühr für alle Haushaltungen und anderen Herkunftsbereiche (Gewerbe und öffentliche Einrichtungen etc.) erfordert eine umfangreiche Datenermittlung, da dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Anzahl der Nutzungseinheiten pro Grundstück nicht bekannt ist. Es mussten daher alle Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer angeschrieben und um Auskunft gebeten werden. Der Versand der Anschreiben erfolgte vom 17. September bis 19. November 2012. Derzeit werden die Rückmeldungen der Kunden verarbeitet und ausgewertet. Mit dem Erhebungsbogen wurden umfassende Erläuterungen zur neuen Gebührenstruktur verschickt. Eine nochmalige Information erfolgte mit dem Anfang des Jahres versandten Gebührenbescheid. Der Rücklauf der Erhebungsbögen war mit 74 % (Stichtag 18.01.2013) bisher sehr zufrieden stellend. Kritik an der Datenerhebung oder auch der vorgestellten neuen Gebührenstruktur wurde nur vereinzelt zurück gemeldet. Eine Erinnerung der säumigen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer ist für Juni 2013 geplant. Sofern auch nach der Erinnerung keine Angaben zur Anzahl der Nutzungseinheiten gemacht werden, wird die Anzahl Nutzungseinheiten aufgrund vorhandener Daten geschätzt. Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben dann noch die Möglichkeit diese Schätzung zu korrigieren.

2. Gewerbe

Einführung der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche

Zur Herstellung der Gebührengerechtigkeit soll in den sogenannten „anderen Herkunftsbereichen“, also insbesondere bei Gewerbe, Handel, aber auch öffentlichen Verwaltungen und Schulen, eine Grundgebühr eingeführt werden. Um dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip (Verhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung) Genüge zu tun, ist ein Maßstab zu entwickeln, der eine Relation zwischen der Grundgebühr für einen Haushalt und der Grundgebühr z.B. für einen Gewerbebetrieb abbildet. Dazu wurde anhand einer Stichprobe in acht Branchen geprüft, welche Abfallmenge (überlassungspflichtiger Abfall zur Beseitigung) in Bezug auf die Bürofläche anfällt. Diese Menge wird in Relation zur Abfallmenge eines typischen Haushalts gesetzt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass diese Relation in Bremen bei 120 m² Bürofläche liegt und damit den Werten anderer Städte entspricht.

Einführung des verbindlichen Mindestgefäßvolumens für andere Herkunftsbereiche

Zur Erhebung des Mindestgefäßvolumens wurde ebenfalls in einer repräsentativen Stichprobe ermittelt, wie sich branchenspezifisch die Abfallbehälterausstattung der Betriebe darstellt. Je nach Branche konnte so das Mindestgefäßvolumen pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter bzw. pro Bett (bei Beherbergungsbetrieben) oder pro Schülerin/Schüler ermittelt werden. Die Ergebnisse sind mit denen anderer Kommunen vergleichbar. Es ist geplant im Abfallortsgesetz branchenspezifisch das jeweilige Mindestvolumen festzulegen. Je nach Branche wird der Wert zwischen 1 und 13 Liter/MitarbeiterIn/Woche liegen.

Die Ermittlung der Bremen-spezifischen Werte tragen zur Rechtssicherheit und Gebührengerechtigkeit bei.

3. Wohnungsbaugesellschaften

Mit den Wohnungsbaugesellschaften wurde mehrfach über die neue Gebührenstruktur gesprochen. Von großer Bedeutung für die Wohnungsbaugesellschaften ist das Mindestvorhaltevolumen. Während Nutzerinnen und Nutzer von Individualgefäßen rechnerisch ein Pflichtvolumen von 11,5 Liter pro Woche haben, liegt dieser Wert bei Nutzern von Großgefäßen (770 l und 1.100 l) bei 30 Liter pro Woche. Diese Ungleichheit soll in der künftigen Regelung behoben werden. Vor dem Hintergrund, dass die Schüttdichte in Abfallgroßgefäßen nicht so hoch ist wie in Individualgefäßen, erscheint eine Absenkung auf 20 Liter angemessen. Die Wohnungswirtschaft bittet um eine weitere Absenkung auf 15 Liter, wenn nachgewiesen wird, dass aufgrund abfallwirtschaftlicher Maßnahmen z.B. durch ein Abfallmanagement die Abfalltrennung in einzelnen Wohngebieten eine Reduzierung ermöglicht. Eine Absenkung auf 15 Liter auf Antrag erscheint aus Sicht der Verwaltung vertretbar, wenn nachweislich ein funktionierendes System der Abfalltrennung genutzt wird.

4. Kammern

Mit der Handelskammer und der Handwerkskammer fand in mehreren Gesprächen ein Austausch über die Auswirkungen der Änderungen auf die Wirtschaft statt. Bei den Gesprächen war jeweils auch ein Vertreter des Senators für Wirtschaft und Häfen beteiligt. In den Kammerzeitschriften ist im September 2012 ein Artikel über die neue Abfallgebührenstruktur und die Befragung der Wirtschaft erschienen. Der konstruktive Dialog wird weiter fortgesetzt.

5. Stand der Gesetzentwürfe

Für die neue Gebührenstruktur ist eine neue Abfallgebührenordnung zu erarbeiten. Es gibt auch einen Änderungsbedarf des Abfallortsgesetzes. Derzeit werden die Gesetzentwürfe vorbereitet. Es ist geplant, die Deputation im August oder September mit den Gesetzentwürfen zu begrüßen.

6. Weiterer Zeitplan

Im ersten Quartal 2013 ist auf der Basis der Datenerhebungen und des Wirtschaftsplans des SV Abfall die Gebührenkalkulation zu erarbeiten.

Im zweiten Quartal soll die Abstimmung mit den Ressorts und den Trägern öffentlicher Belange erfolgen.

Im Herbst sollen die Gesetze in die Bremische Bürgerschaft eingebracht werden.

B) Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.